



Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12.03.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Elsen, Blatt 3171,

BV lfd. Nr. 1

58.430/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elsen, Flur 24, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Von-Immelhausen-Straße, Größe: 18 m²

Gemarkung Elsen, Flur 24, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Von-Immelhausen-Straße, Größe: 18 m²,

Gemarkung Elsen, Flur 24, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Von-Immelhausen-Straße 22, Größe: 243 m²,

Gemarkung Elsen, Flur 24, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Von-Immelhausen-Straße 22, Größe: 243 m²,

Gemarkung Elsen, Flur 24, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Von-Immelhausen-Straße 22, Größe: 359 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Lagerräumen mit Nebengelass im Kellergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 12 bezeichnet.

versteigert werden.

Teileigentum im Kellergeschoss, bestehend aus 2 Abstellräumen, Diele und Dusche/WC mit rd. 48 qm Nutzfläche und Kellerraum; Baujahr: ca. 1993.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

27.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.